Der Schriftsteller Karl May als ehemaliger Räuberhauptmann und Zuchthäusler entlarvt.

Das Ergebnis eines Ehrenbeleidigungsprozesses in Berlin.

Eine wahrhaft verblüffende Nachricht kommt aus Berlin, wo soeben ein Ehrenbeleidigungsprozeß durchgeführt worden ist, den der bekannte, vielerörterte Jugend- und Reiseschriftsteller Karl May gegen einen Schriftsteller Rudolf Lebius wegen eines in einem Privatbrief gebrauchten ehrenrührigen Passus angestrengt hatte. Diese Verhandlung endete mit einem Freispruch des Angeklagten, weil das Gericht zwar nicht die ganz ungeheuerliche Tatsachen bekundenden Beweisanträge geprüft, aber gefunden hat, daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen.

Wir bringen mit Rücksicht darauf, daß gerade in letzter Zeit wieder von mehreren Stellen Anfragen über Karl May an uns gelangt sind, ausführlich den über die Berliner Verhandlung vorliegenden Bericht, der die gegen May erhobenen niederschmetternden Anwürfe enthält, die vom Kläger nicht entkräftet worden sind. Ja, er mußte auf Befragen zugeben, daß er wiederholt mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sei. Doch blieb er dabei, daß seine Bestrafung aus ganz anderen Gründen, als wie von Lebius behauptet wurde, erfolgt sei. Die erlittenen Vorstrafen anzugeben, weigerte er sich, wie er erklärte, „mit Rücksicht auf andere schwebende Prozesse“.

[Bild: „Karl May in seinem Phantasiekostüm als amerikanischer Trapper.“]

Mit diesem Freispruch ist May gerichtet! Der Mann, für den in katholischen Kreisen manche Lanze gebrochen wurde, weil man in seinen bekannten spannenden und sittlich einwandfreien Jugenderzählungen ein wertvolles Gegengewicht gegen die bestehende Schundliteratur erblickte, der aber auch gerade aus katholischen Kreisen, so zuerst von Dr. Cardauns, dem Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, heftig angegriffen und eines literarischen Doppelspiels durch gleichzeitige Veröffentlichung sittlicher und unsittlicher Erzählungen beschuldigt wurde, erscheint nunmehr endgiltig vom Schicksal ereilt und zu Boden gestreckt. Nicht mehr und nicht weniger wurde ihm ins Gesicht gesagt, als daß er wegen Diebstahls und Einbruchs, wegen räuberischer Ueberfälle als Räuberhauptmann Gefängnis, Kerker, Arbeitshaus und Polizeiaufsicht ausgiebig kennen gelernt hat und daß er auch auf literarischem Gebiet ein Schwindler und Plagiator ist.

Man staunt und begreift nicht, wie jemand es wagen kann, unter solchen Umständen gerichtlichen Schutz seiner Ehre anzurufen und noch am 9. d. im 14. Heft der „Freistatt“ dem Beuroner Benediktiner und bekannten Literaten Pater Ansgar Pöllmann, der ihm versprochen hatte, „einen Strick zu drehen“, um „diesen Händler aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupeitschen“, kühl lächelnd entgegengetreten und mit Strafanträgen zu drohen.

Der Verhandlungsbericht, der nun folgt, entwirft ein furchtbar grelles Bild von Karl May, ein ganz, ganz anderes, als seine zahlreichen Romane es von ihm gezeichnet und eingeprägt haben. Diese ist nun gründlich zerstört.

Der für May so verhängnisvolle Prozeß spielte sich am Dienstag, 12. d. M., vor dem Schöffengericht Charlottenburg in Berlin ab. Kläger war Karl May, Beklagter der Sekretär der sogenannten „Gelben Gewerkschaften“, der Schriftsteller Lebius.

Als Verteidiger des Angeklagten fungierte der konservative Rechtsanwalt Paul Brederek.

Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten Lebius an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, worin der Angeklagte vom Privatkläger als einem geborenen Verbrecher spricht.

In der Verhandlung gab Lebius zu, diesen Brief geschrieben zu haben. Er behauptete aber, in Wahrnehmung berechtigten Interesses gehandelt zu haben und schilderte den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung mit Rücksicht auf sein Vorleben wohl passe.

Die Beschuldigungen gegen Karl May.

Diebstahl und Einbruch. – Kerker und Arbeitshaus.

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere

Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne.

Wir behaupten, so fuhr der Verteidiger fort, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als junger Lehrer zu Weihnachten nach Hause gekommen war und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschaumpfeife mitgebracht habe, die er beide seinem Zimmerwirt gestohlen hatte. Hiefür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerkers sowie Ueberweisung an das Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt.

Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder zu Hohenstein, wo er einen früheren Schulkollegen aus Ernsttal, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompagniekassa 100 Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die nur als Hehler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden.

„Ein freies Leben führen wir …“

In dieser Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel, der aber nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle im herrschaftlich Waldenburgischen Wald. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten. Ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche sowie Schwindeleien verübt.

Da schließlich infolge dieses Treibens die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernsttal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der Jagd auf Karl May beteiligten sich ferner die Hohensteiner Feuerwehr und der Turnverein von Ernsttal. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sie durch List gerettet.

Bravourstücke.

May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken in der rettenden Höhle auch eine sächsische Gefangenhausaufseheruniform. Diese zog er an und fesselte seinem Freund Krügel die Hände auf den Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten.

Bei einer andern Razzia entkamen beide in dem Augenblick, als zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten. Sie sprangen aus dem Fenster, bestiegen die Pferde der Gendarmen und ergriffen die Flucht.

Als den beiden in den erzgebirgischen Wäldern der Boden zu heiß wurde, wendeten sie sich nach Leipzig. Hier stiegen sie in einem der ersten Hotels ab und ließen sich zur Auswahl einen größeren Posten kostbarer Pelze schicken, mit denen sie schleunigst, ohne zu zahlen, aus dem Hotel entflohen. In Mailand bekam May das Nervenfieber. Als er in seinen Fieberphantasien seine „Heldentaten“ auszuplaudern anfing, bekam Krügel Angst, ergriff die Flucht und kehrte nach Sachsen zurück. Hier wurde er erwischt und vom Kriegsgericht zu sechs Jahren Festung verurteilt; nach einem waghalsigen Fluchtversuche erhielt er später 22½ Jahre Zuchthaus.

Auch Karl May wurde endlich gefaßt und wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Er verbüßte die Strafe vom 3. Mai 1870 bis 2. Mai 1874 in Waldheim. Dieser Strafe folgten zwei Jahre Polizeiaufsicht.

Kolportage- und Jugend Romancier.

Als May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Sein Einkommen blieb bescheiden. Etwas mehr verdiente er erst, als der katholische Verlag von Pustet in Regensburg, der den „Deutschen Hausschatz“ herausgibt, Reisebeschreibungen von ihm veröffentlichte. Nun schrieb May gleichzeitig katholische Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Zu seiner Entschuldigung pflegte er zu sagen: „Soll ich etwa hungern?“

Der eigentliche Goldregen für May begann, als die im „Deutschen Hausschatz“ abgedruckten Reiseerzählungen in Buchform herauskamen. Pustet hatte diese Herausgabe abgelehnt. Fehsenfeld in Freiburg machte das Geschäft und wurde dadurch ein begüterter Mann.

Sein Ruhm als Schriftsteller und Weltreisender trug May die Freundschaft vieler Fürstlichkeiten ein. Die Prinzessin von Waldenburg lud ihn mehrmals auf ihr Schloß ein, wobei er dann im fürstlichen Wagen von der Bahn abgeholt wurde. Bis jetzt verkehrte May in ersten Dresdener Kreisen und stand im Briefwechsel mit Fürstlichkeiten, selbst mit Angehörigen regierender Häuser.

Der Prozeß gegen Münchmeyer.

Der Münchmeyersche Verlag zu Dresden, der seinerzeit die unsittlichen Räubergeschichten Mays gedruckt hatte, machte Reklame für diese May-Literatur. Dadurch wurden katholische Kreise auf die Kolportageschriften aufmerksam und Pustet stellte May vor die Wahl, entweder sich von dem Verdacht zu reinigen, jene Unzüchtigkeiten geschrieben zu haben, oder seine Tätigkeit für den „Deutschen Hausschatz“ einzustellen. In dieser Not gab May das lächerliche Märchen zum besten, die beanständeten Unzüchtigkeiten seien in seine Kolportageromane vom Verleger Münchmeyer eigenhändig hineingeschrieben worden. Er strengte auch eine Klage gegen den Münchmeyerschen Verlag an, verglich sich aber mit ihm und gestattet, die unsittlichen Stellen nach Gutdünken fortzulassen oder stehen zu lassen. Dagegen mußte der Verlag an May alle Manuskripte aushändigen.

Die May-Romane reine Phantasie.

Mays Werke sind reine Phantastereien. Hiefür wurde als Beweis angeboten, daß seine erste Frau (Emma Pollmer in Weimar), die mit ihm 23 Jahre zusammengelebt hat und erst 1903 von ihm geschieden wurde, bestätigen könne, daß Karl May (wohl abgesehen von der früher erwähnten Flucht nach Italien) zum erstenmal erst im Jahre 1900 aus Deutschland herausgekommen ist, das heißt, lange nachdem er seine großen Reisewerke geschrieben hatte, und daß er auch kein Wort englisch sprechen kann. Außer seiner deutschen Muttersprache kennt May das Französische nur in den Anfangsgründen.

In den älteren Jahrgängen des Kürschnerschen Lexikons spielte sich dagegen May als Vielsprachler auf; dort behauptete er, malayisch, chinesisch, arabisch und indianisch sprechen zu können.

In den neunziger Jahren führte May auf Grund einer gefälschten amerikanischen Urkunde, die ihn 50 Mark gekostet hatte, den Doktortitel, bis die sächsische Regierung dem Unfug ein Ende machte.

Die Verantwortung des – Klägers.

Karl May erwiderte auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überlebt haben, da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen sind. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife oder eine Uhr gestohlen.

Rechtsanwalt Brederek: Der Angeklagten will den Privatkläger ja auch nicht als Verbrecher brandmarken, er steht aber auf den Standpunkt, daß die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Karl May erklärt darauf, daß er habe seine Werke stets aus innerer Ueberzeugung und aus reinem guten Glauben geschrieben.

Rechtsanwalt Brederek: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen mehr unsittlichen Inhalt, aber als May sah, daß damit keine Geschäfte zu machen waren, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte teilte weiterhin mit, er habe das Material gegen May von dessen Gattin erhalten, die jener ohne Mittel habe sitzen lassen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung widerspiegelte, rief mit lauter Stimme: Es ist ja alles nicht wahr!

Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er beanspruche für sich den Schutz des § 193, das ist Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Karl May, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtete dann auf sein Plaidoyer.

Ein vernichtendes Urteil über Karl May.

Der Gerichtshof nahm in der Begründung des Urteils auf Grund der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente erwiesen an, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahls und Betruges (begangen durch Fälschungen) mit weiteren vier Jahre Zuchthaus vorbestraft ist.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer Diebstähle begangen hat. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiter mußte er zugeben, daß er in den siebziger-Jahren in Sachsen und Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat.

Das Gericht nahm endlich als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Schriftsteller förmlich geplündert habe.

Aus: Neuigkeits-Welt-Blatt, Wien. 37. Jahrgang, Nr. 84, 14.04.1910, S. 6+7.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018